

§ 16 AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Bundesrecht

Abschnitt 2 – Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung -> Unterabschnitt 3 – Rechte der Beschäftigten

Titel: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AGG

Gliederungs-Nr.: 402-40

Normtyp: Gesetz

§ 16 AGG – Maßregelungsverbot

- (1) ¹Der Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Abschnitt oder wegen der Weigerung, eine gegen diesen Abschnitt verstoßende Anweisung auszuführen, benachteiligen. ²Gleiches gilt für Personen, die den Beschäftigten hierbei unterstützen oder als Zeuginnen oder Zeugen aussagen.
- (2) ¹Die Zurückweisung oder Duldung benachteiligender Verhaltensweisen durch betroffene Beschäftigte darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Beschäftigten berührt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) § 22 gilt entsprechend.